

Rundbrief

30

Fraueninformationszentrum
für Frauen aus Afrika,
Asien, Lateinamerika und
Osteuropa



FOTO OLIVIA HEUSSLER

Mai 2002: Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz

- 3 Von der Variété-Künstlerin zum Go-go-Girl
- 5 Die heutigen Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen: Recht und Praxis
- 8 Suchst du gute Verdienstmöglichkeiten im Ausland?
- 9 Portavoz: Ein paar Querschläger gibt es in jeder Branche!
- 11 Einblick: Meine Erfahrungen als Beraterin von Thailänderinnen im FIZ
- 12 Verein

Liebe Leserin, lieber Leser

Diesen Rundbrief widmen wir den Cabaret-Tänzerinnen, weil vielfach nicht bekannt ist, wie ihre Arbeitsbedingungen und Lebenssituationen aussehen. Die Tätigkeit im Cabaret ist de facto die einzige Möglichkeit für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, als Arbeitskraft in die Schweiz einzureisen. Weil es eine – männliche – Nachfrage nach «exotischen»

Cabaret-Tänzerinnen gibt, wurden Aufenthaltsregelung und Arbeitsbewilligung für diesen Bereich geschaffen. Doch trotz «offizieller» Anerkennung sind die Lebensbedingungen nicht zufriedenstellend, und Frauen, die diesen Beruf ausüben, werden gesellschaftlich entwertet. Seit den Anfängen des FIZ setzen wir uns für die Verbesserung der prekären Verhältnisse von Cabaret-Tänzerinnen ein.

Die Ausbeutung einer Cabaret-Tänzerin führte denn auch zur Gründung des FIZ,

wie Doro Winkler beschreibt. Ihr Bericht geht ebenso der Entwicklung dieses Berufs in den letzten hundert Jahren nach. Zwar ist der Cabaret-Bereich heute sehr detailliert reglementiert, dies verhindert jedoch nicht, dass in der Praxis Ausbeutung und Missachtung der Bestimmungen allzu häufig vorkommen. Marianne Schertenleib setzt sich in ihrem Artikel mit dieser Kluft auseinander.

Im Gespräch mit Eva Danzl benennt Svetlana, die lange als Cabaret-Tänzerin gearbeitet hat, den Widerspruch zwischen den Regelungen und der Arbeitsrealität.

Aus einer ganz anderen Perspektive thematisiert Jürg König, Cabaret-Besitzer und Präsident der ASCO, im Interview von Lisbeth Herger die Situation.



Seit einem Jahr arbeitet Toy Meyer als Beraterin im FIZ. In ihrem Artikel berichtet sie über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und damit verbunden über die spezifische Situation von thailändischen Frauen in der Schweiz.

Am 12. Juni findet unsere Jahresversammlung in den neuen Räumlichkeiten des FIZ statt. Wir würden uns sehr freuen, Sie dort und am kulturellen Apéro danach begrüßen zu dürfen. Wir danken Ihnen für Ihre Solidarität und Unterstützung und wünschen Ihnen einen lichten Sommer.

MARIANNE SCHERTENLEIB UND DORO WINKLER

Von der Variété-Künstlerin zum Go-go-Girl

Der Fall einer Cabaret-Tänzerin Anfang der 80er-Jahre, die von extremer Ausbeutung betroffen war, führte zur Gründung des FIZ. Doch Striptease-Tänzerinnen gab es schon früher, und bis heute ist ihre Tätigkeit mit Faszination und Entwertung verbunden. Ein geschichtlicher Rückblick über die Entwicklung dieses Berufes.

Entwicklung des Berufs Cabaret-Tänzerin

Die Anfänge dieses Berufs stehen im Zusammenhang mit der Entstehung öffentlicher Orte der Unterhaltung, Belustigung und Tanzveranstaltungen, die erstmals um 1848 in Frankreich auftraten. Allen bekannt ist wahrscheinlich das berühmte-berühmte Etablissement «Moulin Rouge» in Paris, welches 1889 seine Tore öffnete. Zwei Faktoren führten dazu, dass diese Lokale zugleich mit Faszination und Anrüchigkeit verbunden wurden: Zum einen war das Variété Ort künstlerischer, oft avantgardistischer Darbietungen. Der Begriff Cabaret heisst denn auch zeit- und sozialkritische Kleinkunsthöhle. Zum anderen tanzten in diesen Unterhaltungslokalen Frauen und entkleideten sich, zeigten also mehr Haut, als dies zu jener Zeit für Frauen zulässig war, was Scham und Widerstände auslöste.

In der Schweiz gab es schon vor dem Ersten Weltkrieg Konzertlokale, die vor allem im Dienste des schweizerischen Fremdenverkehrs standen. Doch erst in den späten 20er-Jahren lassen sich öffentliche Darbietungen von Tänzerinnen nachweisen. Ab 1928 gab es im Kanton Zürich ein Reglement, welches gewissen Konzertlokalen Bewilligungen für öffentliches Tanzen erteilte. So wurde es möglich, dass grosse Unterhaltungskapellen mit Sängerinnen und Tänzerinnen auftraten. Oft kamen sie aus dem angrenzenden Ausland und gastierten für einige Monate in der Schweiz.

1957 traten erstmals spanische Balletttänzerinnen und orientalische Bauchtänzerinnen «oben ohne» auf. Die meisten Tänzerinnen hatten eine Ausbildung in Ballett, Solotanz, Stepptanz oder Akro-

batik und waren Teil eines Musikensembles. Ihre Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen waren auf drei Monate beschränkt. Auch heute gibt es unter den Cabaret-Tänzerinnen Frauen, die eine Tanzausbildung mitbringen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden immer mehr kleinere Cabarets und Dancings, sie lösten die Epoche der grossen Unterhaltungsbetriebe ab. Um im wachsenden Vergnügungsangebot konkurrenzfähig zu bleiben, boten sie immer aussergewöhnlichere Darbietungen an, der künstlerisch-tänzerische Aspekt rückte in den Hintergrund, exotische, erotisch-sexuelle Auftritte traten ins Zentrum. Zu dieser Zeit begannen die Cabarets, Frauen aus Afrika, Asien und Lateinamerika anzuwerben und ins Programm aufzunehmen.

Auffällig ist, dass die Herkunftsländer innerhalb Lateinamerikas und Asiens bis heute mit beliebten (Sex-)Tourismusdestinationen übereinstimmen.

Bis zum Jahr 1974 gab es keine Beschränkungen oder Bestimmungen zur Anstellung von Cabaret-Tänzerinnen. Als Folge der Überfremdungsinitiative (Schwarzenbach) wurde 1974 die BVO (Verordnung über die Begrenzung der Zahl von erwerbstätigen Ausländern) in der Schweiz eingeführt. Wie der Name sagt, wurde die Zulassung von erwerbstätigen AusländerInnen in der Schweiz stark begrenzt, den wirtschaftlichen Interessen des Landes unterstellt, und ein Kontingentierungssystem eingeführt, welches auch für Tänzerinnen galt. Aufgrund der Einsprache der Vereinigung der Cabaret- und Dancing-Besitzer, die im Verband ASCO zusammengeschlossen sind, wurden Cabaret-Tänzerinnen

1975 von dieser Begrenzung wieder ausgenommen. Gleichzeitig wurden die Anstellungsbedingungen von «Go-go-Girls» – so der offizielle Name damals – erstmals reglementiert und in mehreren Kantonen wurde der «integrale Striptease» bewilligt. Das bedeutet nicht, dass damals zum ersten Mal gestrippt wurde, sondern dass es offiziell zur Kenntnis genommen und erlaubt wurde. 1979 legte der Bundesrat erstmals eine Minimalgage für ausländische Tänzerinnen fest, deren Einhaltung Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitsbewilligung war.

Gründung des FIZ

1981 fand der Bericht eines Journalisten des Westschweizer Fernsehen über eine Cabaret-Tänzerin aus den Philippinen und die desolaten Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Arbeitsfeld grosses Aufsehen in der Öffentlichkeit. Regula Renschler, damals Mitarbeiterin der Erklärung von Bern (EvB), engagierte sich für die betroffene Frau und benannte den Zusammenhang zur Problematik als Frauenhandel, denn die philippinische Frau war mit falschen Versprechungen angeworben worden und befand sich in einer Zwangslage.

Nicht nur in der Öffentlichkeit, auch auf politischem Parkett wurde die Problematik thematisiert. Moritz Leuenberger, damals Nationalrat, nahm das Anliegen auf und lancierte eine Interpellation zu den unhaltbaren Verhältnissen in der Beschäftigung von Frauen aus der Dritten Welt.

Auf den Vorstoss Leuenbergers hin begannen sich Bundesrat und Parlament mit den Lebensumständen von Tänzerinnen zu befassen: Der Bundesrat sah das

Problem dieser unerfreulichen Entwicklung darin, dass Artistinnen nicht mehr der Zulassungsbegrenzung unterstellt waren. Also verschärfte er 1982 die Regelungen für Cabaret-Tänzerinnen: Arbeitsbewilligungen sollten nur noch erteilt werden, wenn die Frauen nachweisen konnten, dass ihre Darbietung künstlerischen Gehalt hatte. Die Cabaret-Besitzer fanden Möglichkeiten, diese Bestimmungen zu «erfüllen»: Sie boten den Tänzerinnen zu Beginn des Engagements einen Tanzkurs mit Diplom an, welchen die Frauen bezahlen mussten.

Aufgrund dieser Vorkommnisse initiierte Regula Renschler die «Olterner Gruppe», zusammengesetzt aus etwa 30 VertreterInnen von entwicklungspolitischen Organisationen, Hilfswerken und Frauenorganisationen, die während zweier Jahre die Idee einer Stelle gegen Frauenhandel entwickelten. Aufgrund grosser Unterstützung von Kirchen, Hilfswerken und Frauengruppen konnte 1985 das FIZ gegründet werden.

Kein Berufswechsel für Cabaret-Tänzerinnen

Im Laufe der Jahre engagierten sich verschiedene Parlamentarier und Parlamentarierinnen mittels Vorstössen für die Verbesserung der Situation von Cabaret-Tänzerinnen: So neben Moritz Leuenberger auch Monika Stocker, damals Nationalrätin, Bruno Frick oder Rosmarie Simmen. Das FIZ unterstützte diese Vorstösse mit Informations- und Lobbyarbeit und thematisierte auch die immer wieder auftretenden Fälle von Frauenhandel, denen wir in der Beratung begegne(te)n.

Ein Beispiel, welches die Doppelmoral deutlich macht, ist der Vorstoss von Ruth-Gaby Vermot aus dem Jahre 1996: In einer Motion forderte die Nationalrätin eine Ausweitung der Arbeitsbewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen. Mit ihrem Vorstoss wollte sie die Regelung umstossen, dass Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa de facto nur im Sex- und Unterhaltungsgewerbe arbeiten dürfen. Frauen, die in der Schweiz bereits als Cabaret-Tänzerinnen arbeiten, sollten die Möglichkeit erhalten, in anderen Berufen tätig zu sein.

Der Bundesrat lehnte die Möglichkeit eines Berufswechsels ab, denn dies würde «dazu führen, dass Cabaret-Tänzerinnen bei der Zulassung gegenüber anderen ausländischen Personen noch

zusätzlich bevorzugt wären». Diese Antwort ist meiner Meinung nach zynisch, ist die Bewilligung der Tänzerinnen doch die schlechtest mögliche: Im Gegensatz zu Saisoniers, welche nach fünf Jahren Arbeit in der Schweiz eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhielten, bleibt dies Tänzerinnen auch nach 10 oder mehr Jahren verwehrt. So bleibt die einzige Möglichkeit, in der Schweiz zu bleiben, einen hier lebenden Mann zu heiraten, und sich damit in eine neue Abhängigkeit zu begeben.

In der Diskussion um die Motion verweist der Bundesrat auch auf die Härtefallregelung, die Frauen in besonders schwierigen Situationen eine Aufenthaltsbewilligung und einen Berufswechsel erlauben würden. Auffällig ist, wie die Härtefallregelung in der politischen Debatte immer wieder herangezogen wird, um die Schaffung von Rechtsansprüchen auf Gesetzesebene zu verhindern. Doch in der Praxis findet sie kaum Anwendung. Uns ist keine Fall bekannt, in dem eine Tänzerin, die Ausbeutung und Gewalt erlitt, als Härtefall anerkannt wurde.

Im Nationalrat wurde die Motion Vermot zwar überwiesen, im Ständerat dann aber abgeschmettert. Begründung für die Ablehnung war – einmal mehr –, dass damit Tür und Tor für die Einwanderung geöffnet würden.

Tänzerinnen: Immer die Ausnahme

In den 90er-Jahren wurden die Bestimmungen zu Aufenthalt und Arbeit für ausländische Arbeitskräfte aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staaten verschärft. Cabaret-Tänzerinnen werden aber weiterhin als Ausnahme der Kontingentierungsbestimmungen behandelt und erhalten deshalb eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Der Grund liegt nicht darin, dass sie als hoch qualifizierte Arbeitskräfte anerkannt werden, sondern weil eine gesellschaftliche Nachfrage nach dieser Tätigkeit besteht, ein Faktum, das in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen erstaunlich oft Erwähnung findet und nie hinterfragt wird.

1983 wurde auf Druck des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit von der ASCO ein Musterarbeitsvertrag erarbeitet. Dieser wurde 1996 unter massgeblicher Beteiligung des FIZ revidiert, dabei wurden einige Verbesserungen zugunsten der Tänzerinnen eingeführt, so wurde zum Beispiel die dreitägige Probezeit ab-

geschafft. Tänzerinnen konnten somit nicht mehr einfach entlassen werden, wenn sie dem Cabaret nicht genehm waren. (Weitere Details siehe folgender Artikel). Ebenso gab es neu eine zahlenmässige Begrenzung der Bewilligungen pro Cabaret, welche von der Grösse des Etablissements abhängig gemacht wurde.

Eine weitere Veränderung ergab sich mit den politischen Umwälzungen in Osteuropa. Nach 1989 hat die Zahl der Frauen aus diesen Staaten massiv zugenommen. Es ist anzunehmen, dass sich die Rekrutierung der Frauen auf diese Länder konzentrierte.

Die Entwicklung der Forderungen

1981 forderte die EvB wie auch Nationalrat Leuenberger, für Cabaret-Tänzerinnen keine Bewilligungen mehr zu erteilen, um der Ausbeutung Einhalt zu gebieten. Auch heute werden wir vom FIZ oft gefragt, ob eine Abschaffung dieses Status nicht die Lösung wäre. Doch dies hätte zur Folge, dass die betroffenen Frauen in die Illegalität abgeschoben würden, da die Nachfrage durch Verbote kaum abnehmen wird. Das FIZ setzt sich für die Schaffung von legalen Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Migrantinnen ein, weil dies die wirksamste Prävention von Frauenhandel und anderen Formen der Ausbeutung darstellt. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa nicht auf den Sexbereich reduziert werden, sondern auch in anderen Bereichen legal arbeiten und damit menschenwürdig leben können.

DORO WINKLER

Verwendete Quellen

- Ich war eine Königin, wenn auch nur eine Paillettenkönigin: Cabaret-Tänzerinnen und Erwerbslosigkeit: Cory Markovic-Leu, Diplomarbeit Schule für Soziale Arbeit Zürich, 1999
- Entschieden im Abseits, C. Karrer, R. Turtschi, M. Le Breton, Limmatverlag 1996
- Frauen aus Mittel- und Osteuropa in der Schweiz, FIZ, 1999
- Rundbriefe des FIZ seit 1986
- Situationsanalyse der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Frauen aus der dritten Welt», Juni 1988, zu Händen von Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp
- Diverse Protokolle von National- und Ständeratssitzungen ab 1981

Die heutigen Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen: Recht und Praxis

Für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa stellt die Arbeit als Cabaret-Tänzerin – von wenigen Ausnahmen (hoch qualifizierte Spezialistinnen, Entwicklungszusammenarbeit, Ausbildung) abgesehen – die einzige, legale Möglichkeit dar, um zum schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen zu werden. Die Anstellungsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen sind zwar sehr detailliert geregelt. Die Regelungen werden aber in der Praxis kaum kontrolliert und allzu oft missachtet.

Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen¹

Frauen aus aussereuropäischen Ländern können maximal für acht Monate pro Kalenderjahr als Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz arbeiten. Damit sie ein Einreisevisum erhalten, müssen sie mindestens 20 Jahre alt sein, für die ersten drei Monate lückenlose Engagements und die entsprechenden unterzeichneten Arbeitsverträge vorweisen können sowie ein persönliches Einreisegesuch stellen.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung L ist jeweils für die Dauer eines Engagements, im Normalfall einen Monat, gültig und an die Anstellung und den Arbeitsort gebunden. Die Frauen arbeiten also jeden Monat in einem anderen Cabaret und häufig auch in einem anderen Kanton. Nach Ablauf der acht Monate müssen sie die Schweiz wieder verlassen, ein erneutes Einreisegesuch können sie frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt im Ausland einreichen. Sie haben keine Möglichkeit, einen dauernden Aufenthaltsstatus zu erhalten, und kein Anrecht auf Familiennachzug.

Da die fremdenpolizeiliche Bewilligung an den Arbeitsvertrag gekoppelt ist, und die Frauen oft im Cabaret wohnen, sind sie sehr stark von ihrem Arbeitgeber abhängig. Wenn sich die Frauen gegen ungerechte Behandlung oder Übergriffe wehren und also in einen Konflikt mit dem Arbeitgeber geraten, riskieren sie, Anstellung und Wohnung zu verlieren. Zudem besteht die Gefahr, dass sie keine weiteren Engagements erhalten, weil Agenturen und Cabaret-Besitzer sie nicht weiterempfehlen, und sie die Schweiz verlassen müssen. Der monatliche Stellenwechsel erschwert es einer Frau, rechtliche Schritte gegen einen

fehlbaren Cabaretbesitzer zu unternehmen, weil sie bereits im nächsten Cabaret ist, vielleicht am anderen Ende der Schweiz.

Sie zahlen Sozialversicherungsbeiträge wie Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV sowie Arbeitslosenversicherung ALV, haben bei Arbeitslosigkeit aber kein Recht zu stempeln. Sind Cabaret-Tänzerinnen während ihrem Aufenthalt mehr als einen Monat erwerbslos, müssen sie die Schweiz verlassen. Deshalb gelten sie als nicht vermittlungsfähig und können keine Leistungen beanspruchen. Auch ihre AHV-Beiträge erhalten sie nur selten zurückerstattet, da keine aktive Informationspolitik besteht und die Frauen vielfach nicht um ihre Ansprüche wissen. Auch der Staat verdient kräftig mit: Er nimmt jährlich etwa zehn Millionen an Quellensteuern ein, jede Tänzerin bezahlt etwa 400 Franken monatlich. Dazu kommen Sozialversicherungsbeiträge in Millionenhöhe, von denen ein Grossteil nicht den Frauen zugute kommt.

¹ Die Anstellung von Cabaret-Tänzerinnen tangiert verschiedene Rechtsgebiete. Die wichtigsten Bestimmungen und Richtlinien finden sich im Obligationenrecht (OR), im Arbeitsgesetz (ArG), im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), im Vollziehungsgesetz zum ANAG (ANAV), in der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) und weiterführenden Verordnungen zu einzelnen Gesetzen sowie in Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen (BfA) und der einzelnen Kantone.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Da Cabaret-Tänzerinnen immer in einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt sind, endet ihr Arbeitsvertrag generell bei Ablauf der Frist, in der Regel nach einem Monat. Davor kann weder der Cabaret-Besitzer noch die Cabaret-Tänzerin kündigen – ausser bei Vorliegen eines ausserordentlichen Kündigungsgrundes, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht. Der befristete Arbeitsvertrag hat zur Folge, dass Cabaret-Tänzerinnen – im Unterschied zu Arbeitnehmerinnen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen – die umfassenden Schutzbestimmungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft nicht beanspruchen können. Zudem resultiert daraus, dass der Arbeitsort ständig wechselt und eine dauernde Unsicherheit über die nächste Anstellung entsteht.

Mit Inkrafttreten des revidierten Arbeitsgesetzes im August 2000 und darin enthaltenen Schutzbestimmungen bei Nachtarbeit wurde der Arbeitsschutz für Cabaret-Tänzerinnen verbessert. Nach dem neuen Gesetz sollen sie Anspruch auf mindestens zwei freie Nächte in einer Arbeitsperiode von sieben beziehungsweise neun Nächten haben. Bisher arbeiteten Cabaret-Tänzerinnen normalerweise an 26 Tagen pro Monat. Ab August 2003 werden sie zudem Anspruch auf eine Kompensation von zehn Prozent der Zeit haben, während der sie Nachtarbeit leisten.

Lohn und Unterkunft

In zahlreichen Bestimmungen der BVO (Verordnung über die Begrenzung der Zahl von erwerbstätigen Ausländern) und in den Weisungen des Bundesamtes

für Ausländer BfA – Schutz von (ausländischen) Cabaret-Tänzerinnen – sind Tätigkeit und Arbeitsleistung von Cabaret-Tänzerinnen genau definiert. Ebenso ist ein Anspruch auf eine angemessene Unterkunft zu ortsüblichen Preisen sowie auf Krankentaggeld und Kranken- und Unfallversicherung verankert. Zudem müssen die kantonalen Stellen einen Bruttolohn festlegen und den effektiv ausbezahlten Lohn kontrollieren. Im Kanton Zürich beispielsweise haben Cabaret-Tänzerinnen Anspruch auf eine Bruttogage 180 Franken pro Arbeitstag sowie auf einen ausbezahlten Nettolohn 2300 Franken (gerechnet bei 26 Arbeitstagen). Der Abzug für ein möbliertes Zimmer darf höchstens 1000 Franken und für eine Einzimmerwohnung maximal 1250 Franken inklusive Nebenkosten betragen. Neben den stattlichen Mieten für die Unterkunft, werden Cabaret-Tänzerinnen oft zusätzlich nicht legale Abzüge (z. B. für die TV-Benützung, Zimmerreinigung oder Zimmereinrichtung) gemacht.

Die Künstleragenturen

Die meisten Cabaret-Tänzerinnen werden über Künstleragenturen an die Cabarets vermittelt. In Kontakt mit den Agenturen kommen viele Frauen über Bekannte oder Verwandte. Es kommt aber auch vor, dass Agenturen im Herkunftsland Frauen über Inserate anwerben und ihnen die Kontakte und Engagements organisieren. Häufig arbeiten diese mit Schweizer Agenturen zusammen. Teilweise lassen sie die Frauen bereits im Herkunftsland zusätzliche Vermittlungsverträge unterschreiben. Dabei kommt es häufig vor, dass die Frauen sich massiv verschulden, da ihnen unrealistische Verdienstmöglichkeiten in Aussicht gestellt werden. Neben der Vermittlung von Engagements und der Erledigung der Bewilligungsformalitäten informieren seriös arbeitende Agenturen «ihre» Cabaret-Tänzerinnen über Rechte und Pflichten und beraten sie bei Problemen. Dafür bezahlt die Frau jeden Monat etwa 370 Franken, das heisst 8% ihres Bruttolohnes als Vermittlungsgebühr. Da die Agenturen davon leben, den Cabarets Frauen vermitteln zu können, müssen sie sich mit den Cabaret-Besitzern gut stellen und haben deshalb häufig kein Interesse, sich im Konfliktfall gegen das Cabaret und für eine Frau einzusetzen. So verweisen die Agenturen immer wieder Frauen zur Unterstützung ans FIZ, da ihnen die Hände gebunden seien.

Animations- und Prostitutionsverbot

Die Frauen sind meistens darüber informiert, dass sie als Cabaret-Tänzerinnen Striptease tanzen müssen. Sie wissen allerdings häufig nicht, dass die Arbeit eng mit Alkoholkonsum und Prostitution verbunden ist. Zwar besteht ein gesamtschweizerisches Animier- und Alkoholzwangverbot. Demnach dürfen Gastgewerbebetriebe keine Animierdamen mehr beschäftigen, den Gästen darf kein Alkohol aufgedrängt und das Personal darf nicht zum Trinken mit den Gästen verpflichtet werden. Aber der Champagnerumsatz ist die

Frauen aus allen Ländern

November 1986: 726 Personen, (davon 8 Männer)

- 323 Frauen aus Westeuropa
- 25 Frauen aus osteuropäischen Ländern, der Türkei und Jugoslawien
- 248 Frauen aus Lateinamerika, (Brasilien, Dominikanische Republik)
- 56 Frauen aus Asien (Thailand)
- 19 Frauen aus Afrika
- 40 Frauen aus Nordafrika (Marokko)
- 7 Frauen aus den USA.

Dezember 2001: 1778 Frauen

- 45 Frauen aus Westeuropa
- 1195 Frauen aus Osteuropa (Ukraine, Rumänien, Russland, Lettland, Moldau usw.)
- 305 Frauen aus Lateinamerika (Dominikanische Republik, Brasilien)
- 141 Frauen aus Afrika (Marokko, Elfenbeinküste)
- 85 Frauen aus Asien (Thailand, Kasachstan usw.)

Zahlen aus dem ZAR: Zentrales Ausländerregister, Bundesamt für Statistik. 1986 bis 2001 Striptease- bzw. Cabaret-Tänzerinnen

eigentliche Verdienstquelle der Cabarets und Nachtclubs. So wird von den Tänzerinnen erwartet, dass sie sich zwischen den Darbietungen zu den Gästen setzen, sich mit ihnen unterhalten und dabei einladen lassen. Auf den Getränken, die der Gast mit ihnen zusammen konsumiert, wird ihnen je nach Umsatzhöhe bis zu 10% Provision in Aussicht gestellt. In der Regel wird erwartet, dass die einzelne Tänzerin monatlich einen Mindestumsatz von 10 000 Franken erwirtschaftet. Frauen, die dieses Ziel nicht erreichen, riskieren, keine weitere Engagements zu erhalten. Da die Umsatzbeteiligung nicht schriftlich im Arbeitsvertrag vereinbart ist, kommt es vor, dass diese zwar abgemacht, aber dann vom Nachtklubbesitzer nicht in der versprochenen Höhe oder gar nicht ausbezahlt wird.

Im Cabaret-Bereich gilt auch ein Prostitutionsverbot: So dürfen die Arbeitgebenden ihre Angestellten nicht zu sexuellen Handlungen und Beziehungen mit den Gästen anhalten. Zudem ist Frauen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L die Ausübung von Prostitution ausdrücklich untersagt. Frauen, die unsere Beratungsstelle aufsuchen, berichten allerdings regelmäßig, dass der Arbeitgeber von ihnen verlangt, den Nachtklubbesuchern auch sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Besonders in Etablissements, in denen so genannte Separées vorhanden sind, wird von den Mitarbeiterinnen erwartet, dass sie den Gästen auch sexuell zur Verfügung stehen. Es kommt auch vor, dass die Unterkunft der Tänzerinnen in Wirklichkeit ein Bordell ist und die Frauen sich dort nach der Arbeit prostituieren (müssen). Es gibt Frauen, die von sich aus neben dem Tanzen als Prostituierte arbeiten, um ihren Verdienst aufzubessern.

Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen

In den Weisungen des BfA ist das Verfahren zur Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen sehr genau geregelt. So dürfen die kantonalen Arbeitsämter und Fremdenpolizeien ein Anstellungsverhältnis nur bewilligen, wenn der Arbeitsvertrag den Bedingungen des ASCO-Mustervertrages entspricht. Dieser Mustervertrag regelt die Arbeitsleistung (Art der Darbietung, Anzahl der Auftritte, Arbeitsplan usw.), den Brutto-Monatslohn, Sozialleistungen sowie alle anderen vom Arbeitgeber zugesicherten Leistungen wie Logis, Mahlzeiten, Transportkosten usw.

Der Musterarbeitsvertrag gilt grundsätzlich für alle Cabaret-Tänzerinnen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Kontrollierbar ist seine Einhaltung aber nur bei Tänzerinnen mit L-Bewilligung und mit B-Bewilligung, da bei ihnen die kantonale Fremdenpolizei beziehungsweise das kantonale Arbeitsamt im Bewilligungsverfahren die Arbeitsverträge und die Lohnabrechnungen prüfen.

Es gibt aber auch Cabaret-Tänzerinnen mit Niederlassung oder Schweizer Pass. Auch sie kommen mehrheitlich aus Ländern des Ostens und Südens. Viele dieser Frauen haben über die Ehe eine Aufenthalts-



bewilligung erhalten und arbeiten nach der Heirat weiterhin in diesem Bereich. Bei ihnen werden die Anstellungsbedingungen nicht kontrolliert, denn sie benötigen weder für Stellenantritt noch -wechsel eine Bewilligung durch die Arbeitsmarktbehörde beziehungsweise die Fremdenpolizei.

Nach unseren Kenntnissen arbeiten mehrheitlich Frauen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L als Cabaret-Tänzerinnen, da sie von den Arbeitgebern vorgezogen werden. Schweizerinnen und Angehörige der zweiten Generation sind in dieser Tätigkeit kaum zu finden.

Kontrollen bezüglich der Mindeststandards in den Betrieben führen Wirtschafts- oder Sittenpolizei aus – allerdings nur auf Anzeige hin –, was in der Praxis selten vorkommt.

Trotz den detailliert geregelten Vorschriften und Kontrollmöglichkeiten bestehen unserer Erfahrung nach in der Praxis Probleme. Sei dies, dass der Lohn nicht oder nicht korrekt ausbezahlt wird, dass Frauen zur Prostitution gezwungen werden oder dass fiktive Arbeitsverträge ausgestellt werden. Das zeigt sich auch darin, dass viele Cabaret-Tänzerinnen unsere Beratung beanspruchen.

Einige Kantone (St. Gallen, Thurgau und Aargau) erteilen Tänzerinnen-Bewilligungen nur noch Frauen aus EU- und EFTA-Staaten, da sich diese Frauen angeblich besser wehren könnten. Diese restriktive Lösung richtet sich jedoch gegen Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa: Die Nachfrage im Cabaret-Bereich besteht trotz Verbot, die Frauen werden trotzdem geholt, sie sind dann aber ohne gültige Bewilligung hier. Dadurch sind sie noch abhängiger und können sich gar nicht mehr gegen Ausbeutung und Übergriffe wehren.

«Suchst du gute Verdienstmöglichkeiten im Ausland?»

Svetlana kommt seit einiger Zeit wegen Eheproblemen in die Beratung des FIZ. Sie hat früher einige Jahre als Cabaret-Tänzerin gearbeitet und thematisiert den Gegensatz zwischen den Versprechungen und der Alltagsrealität.



Als Svetlana zum Interview kommt, fällt mir als erstes auf, dass sie an Gewicht verloren hat, und ich frage sie danach. «Ich kann irgendwie nicht essen, du weisst schon, ich bin wieder zu ihm zurückgegangen» meint sie resigniert, «eigentlich bin ich froh, dass wir heute nicht darüber sprechen». Und etwas später sitzen wir da, wie so oft, am kleinen runden Tisch. Ich frage sie, wie sie zur Arbeit als Cabaret-Tänzerin gekommen ist. «Es tönt vielleicht wie ein Klischee, aber es war wirklich so. Ich las dieses Inserat in einer Moskauer Zeitung: *Suchst du gute Verdienstmöglichkeiten im Ausland? Kontaktiere...* und darunter stand eine Privattelefonnummer. Ich nahm Kontakt auf und wurde in ein schickes Restaurant eingeladen. Ich war nicht die einzige, es sassen schon eine ganze Reihe von Anwärterinnen dort. Die Vermittlerin – nennen wir sie Nicole – war teuer gekleidet und schilderte die Arbeit so, als ob wir in kürzester Zeit sehr viel Geld verdienen würden. Sie nannte Beträge von 5000 US-Dollar. Sie sagte, *du machst eine Show und musst zu den Kunden, die selber zu dir kommen, einfach angenehm*

sein, und überhaupt, es sind alles reiche Männer. Manchmal würde Topless-Tanzen verlangt, aber nicht immer. Ich unterschrieb drei Verträge, die sie mitgebracht hatte und einen weiteren Vertrag, wonach die Vermittlung zusätzlich 2000 Dollar beträgt. Schliesslich hätte sie viel für diese Verträge bezahlen müssen, erklärte sie. Ausserdem wäre es kein Problem, mit dem Verdienst diesen Betrag in den ersten zwei Monaten abzuführen. Ich weiss, dass über die gleiche Frau viele als Tänzerinnen in die Schweiz gekommen sind.

Die Ankunft war ein Schock, da stand ich also in diesem Lokal irgendwo auf dem Land und sah, dass alle nackt tanzten. Schon nach ein paar Tagen wurde der Chef ziemlich unangenehm, und meldete Nicole, dass ich schlechte Arbeit leisten würde. Ich konnte am Anfang einfach nicht akzeptieren, dass ich auf die Kunden zugehen musste, sie anmachen musste, und sie mich betatschen konnten, wo sie wollten. Die Vermittlerin telefonierte jeden Tag und warnte mich, ich müsse mich besser verkaufen. Von anderen Frauen hörte ich, dass Nicole, wenn eine Frau den geschuldeten Vermittlungsbetrag nicht sofort bezahlt, Kontakt mit deren Familie aufnehmen würde. Weisst du, du erzählst zu Hause nicht, was für eine Arbeit du machst, du erzählst doch was ganz anderes. Nicole wusste genau, wie sie Druck ausüben konnte. Und wenn eine Frau die Bezahlung vollständig verweigerte, war es besser für sie, nie mehr nach Moskau zurückzukehren.

Am meisten belastete mich, dass ich mit den Kunden schlafen musste; in all den Jahren gab es kaum einen Nachtclubbesitzer, der nur das Tanzen akzeptierte. Als ich später einen Freund hatte und nicht mehr mit den Kunden aufs Zimmer ging, hat der damalige Chef mich bei der kantonalen Fremdenpolizei wegen Prostitution angezeigt, das war seine Rache. Ich verlor die Bewilligung, mir haben sie nicht geglaubt, obwohl ich beweisen konnte, dass ich zu diesem Zeitpunkt krank war und bei meinem Freund wohnte.»

Ich frage Svetlana nach den Arbeitsverträgen, und ob sie eingehalten werden. «Die Verträge sagen nichts über die Wirklichkeit aus. Weisst du, wie oft wir gleich am Anfang eines Einsatzes zusätzliche Verträge unter-

schreiben mussten, zum Beispiel einen speziellen Mietvertrag, in dem plötzlich ein viel höherer Mietzins gefordert wurde. Damals, als die Vermittlerin uns die Arbeit beschrieb, sprach sie von tollen Wohnungen. Ich habe aber nie eine Wohnung gesehen, nur Zimmer und das sind meistens irgendwelche Absteigen.»

Nach ihren Erfahrungen mit dem Alkoholkonsum gefragt, meint Svetlana: «Es gibt doch überhaupt keine einheitliche Regelung bezüglich der Umsatzbeteiligung. Einige Cabarets verlangen, dass du mindestens 10 000 Franken umsetzen musst, sonst bekommst du überhaupt nichts, andere geben dir einfach 500 Franken und wieder andere beteiligen dich mit 8 bis 10%. Wie auch immer, mit Alkoholkonsum und Tanzen verdienst du immer noch herzlich wenig, da bleibt dir gar nichts anderes übrig, als Kunden aufs Zimmer zu nehmen. Du machst doch diese Arbeit, um deiner Familie Geld zu schicken und liest dann im Faltblatt², dass die Animation für Alkoholkonsum und die Prostitution verboten sind. Du hast aber keine Wahl, entweder arbeitest du gut – sprich, bedienst die Kunden – oder sie geben dir keinen Vertrag mehr.» Auf meine Frage hin, ob sie diese Arbeit weiterhin machen würde, ant-

wortet Svetlana: «Ich bin jetzt 30 Jahre alt, und nach diesen Jahren in Nachtclubs und dieser Ehe geht es mir gesundheitlich schlecht. Ich will diese Arbeit nicht mehr, auch wenn ich könnte. Am Ende, nach ein paar Jahren als Tänzerin, hatte ich Nieren- und Leberprobleme wegen dem Alkohol. Nur selten kommt es vor, dass eine Chefin dich unterstützt, und in Abwesenheit eines Kunden schnell die Champagnerflasche leert, damit du nicht jede Nacht besoffen mit irgendeinem Kunden im Bett liegst. Ich bin nicht mehr dieselbe Person, es ist zu viel geschehen. Und weisst du, was Nicole jetzt macht? Sie ist aus dem Geschäft ausgestiegen und hat eine Heiratsagentur eröffnet.»

EVA DANZL SUAREZ

² Das Faltblatt für Ausländerinnen mit einer Cabaret-Tänzerinnen-Bewilligung (L-Ausweis), herausgegeben vom Eidg. Gleichstellungsbüro, sollte den Frauen bei der Erteilung des Einreisevisums durch die Schweizer Vertreter abgegeben werden.

«Ein paar Querschläger gibt es in jeder Branche!»

Jürg König ist Präsident der ASCO Schweiz. Die ASCO ist der Dachverband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken, in dem die meisten Nachtclubs und Cabarets organisiert sind. ASCO existiert seit 1934 und zählt über 300 Mitglieder.

Sie sind seit zehn Jahren Präsident der ASCO. Was reizt Sie an dieser Arbeit?

Mich interessiert die Branche, da ich ja selber dort tätig bin (Inhaber vom King's Club Zürich). Gerade das Nachtbusiness braucht eine gute Vertretung, es gibt einige Probleme zu lösen. Und dann ist die Präsidentschaft auch ein bisschen vererbt, mein Vater war bereits dreissig Jahre lang Präsident des Verbands.

Sie reden von Problemen in der Branche. Wie beurteilen Sie die heutige Arbeitssituation der Tänzerinnen? Sehen Sie da weiteren Handlungsbedarf?

Einen direkten Handlungsbedarf sehe ich eigentlich nicht. Die Rahmenbedingungen sind gut, davon bin ich überzeugt. Wir haben in Zusammenarbeit mit den Behörden und mit dem FIZ gute Verträge ausgearbeitet. Auch wir von der Branche sind interessiert, dass die Tänzerinnen gut behandelt werden. Und wir müssen das auch, das wird von den Behörden eingefordert. Zudem vertreten wir vom Verband aus einen Ehrenkodex, den unsere Mitglieder bei Eintritt unterschreiben. Und ich appelliere diesbezüglich auch immer mal wieder bei meinen Mitgliedern. Aber natürlich weiss ich, dass

nicht alle immer gleich arbeiten. Ein paar Querschläger gibt es in jeder Branche!

Wie geht die ASCO mit solchen schwarzen Schafen um?

Das ist ein Problem. Wir sind kein ausführender Verband, keine richterliche Gewalt. Wir können eigentlich nichts unternehmen, können höchstens auf etwas hinweisen, wenn wir konkrete Informationen haben. Handeln aber müssen die Behörden oder das Arbeitsgericht. Und wenn ein Betrieb sich nicht an die Regeln, Verträge, Bewilligungen hält, muss der Arbeitnehmer klagen. Jedem ist das freigestellt.

Das ist bekanntlich nicht so einfach für die Frauen?

Im Prinzip hat keine etwas zu befürchten. Aber vielen ist es zu umständlich, sie wollen kein «Theater», haben Angst, dass sie keine Verträge mehr kriegen. Ich weiss, die Problematik existiert, aber sie ist nicht nötig. Und es wäre auch in unserem Interesse, dass die Frauen sich wehren. Denn wer unkorrekt arbeitet, ist für die andern in der Branche immer ein Ärgernis.

Der erwähnte Ehrenkodex fordert, dass die Arbeit nicht gesundheits-schädigend sein darf. Nun müssen die Tänzerinnen ja eine ganze Menge Alkohol trinken mit ihren Gästen. Wie lässt sich das vereinbaren?

Zwang zum Alkoholkonsum ist illegal, das steht auch in den Verträgen. Aber natürlich sind wir an einem gewissen Umsatz interessiert, das ist für uns existenziell notwendig. Deshalb arbeiten die Frauen mit Umsatzbeteiligung, auch in meinem Betrieb. Das ist für sie eine Möglichkeit, zum Fixlohn etwas dazuzuverdienen. Aber theoretisch könnte jemand vom Fixlohn leben.

Nun ist klar, dass keine alles mittrinken kann, was sie umsetzt. Der Umgang mit der Menge ist eine Frage der Geschicklichkeit. Es gibt Rettungsmöglichkeiten: die Kollegin, die schnell einspringt, oder dass man nicht leer trinkt... Der Gast darf natürlich nicht merken, dass nicht alles getrunken wird. Das wäre schlecht für unseren Beruf, unseren Betrieb. Aber ich glaube nicht, dass das ein Problem ist. Und wer mit Alkohol grundsätzlich nicht umgehen kann, sollte ohnehin nicht im Gastgewerbe arbeiten. Eine Betrunkene ist ja auch für den Betrieb schädlich.

Machen Sie selbst in Ihrem Betrieb diesbezüglich eine Art Einführung, eine Schulung für die Frauen?

(Lacht) Nein, das mache ich nicht. Wir haben hier nur erfahrene Tänzerinnen, die genau wissen, wie sie damit umgehen müssen.

Wie reagiert ASCO auf das Problem der Doppelagenturen, dass also Tänzerinnen über dubiose Vermittler an hiesige Agenturen vermittelt werden und dann doppelte Gebühren bezahlen müssen?

Damit wurde ich noch nie konfrontiert,



habe aber von solchen Unkorrektheiten gehört. Wir können im Verband nur dazu aufrufen, mit schlechten Agenturen nicht zusammenzuarbeiten. Wir haben auch schon mal eine Positivliste gemacht, wir empfehlen lieber statt anzuschwärzen.

Sie beanspruchen in Ihrer Branche eine Sonderregelung für die Aufenthaltsbewilligung jener Tänzerinnen, die nicht aus EU/EFTA-Ländern kommen. Der L-Status ist eine Kurzaufenthaltsbewilligung für acht Monate, um das Sie andere Branchen beneiden. Wie legitimieren Sie diese Sonderbehandlung?

Das hat mit dem Künstlerischen dieser Arbeit zu tun, auch wenn dies immer wieder angezweifelt wird. Gerade die Tänzerinnen aus dem Ostblock sind sehr gut ausgebildet, haben oft Ballettausbildungen. Natürlich gibt es auch andere. Aber grundsätzlich ist es wie im Theater oder Zirkus, die Tänzerinnen sind Spezialistinnen auf ihrem Gebiet. Und die Rekrutierungsmöglichkeiten in der Schweiz, in der EU sind beschränkt, wir würden hier nicht genügend Frauen finden, die dafür geeignet sind und diese Arbeit machen wollen. Zudem ist etwas Abwechslung in dieser Branche wichtig. Deshalb brauchen wir diese Sonderregelungen, wie sie auch sonst in der Kunst gelten, oder etwa im Sport.

Eine Sonderregelung wünschen Sie sich auch bei der Neuregelung der

(Nacht)Arbeitszeit, die aktuell ausgehandelt wird. Sie wünschen sich sechs Arbeitsnächte statt die gesetzlich geforderte Fünftageweche. Würde die Fünftageweche für Tänzerinnen Ihre Branche tatsächlich in eine Krise versetzen?

Krise ist ein extremes Wort. Man müsste sicher nicht gerade schliessen deswegen, wir würden unsere Lösungen schon finden. Aber das Gesetz sieht ja Ausnahmeregelungen vor, wenn die Sozialpartner sich einig sind. Zudem arbeiten unsere Tänzerinnen nur acht Monate, das Gesetz orientiert sich aber an Ganzjahresbetrieben.

Wir beobachten, dass die Tänzerinnen gar nicht unbedingt zwei Tage frei wollen, die wollen in kurzer Zeit viel Geld verdienen. Und diejenigen mit der L-Bewilligung haben gar keine guten Möglichkeiten, diese zwei freien Tage sinnvoll zu nutzen, mit Verwandtenbesuchen oder so. Und für uns heisst zwei freie Tage am Stück natürlich mehr Rotation, und wir bräuchten mehr Tänzerinnen für das gleiche Angebot. Ich bin aber überzeugt, dass der Bund nicht interessiert ist, noch mehr Kontingente herauszugeben. Uns würden Tänzerinnen fehlen. Aktuell laufen ja nun diese Verhandlung mit dem FIZ, das von uns als eine Art Sozialpartner angesehen wird. Verschiedene Varianten stehen zur Diskussion, ich hoffe, wir finden einen Weg, das ist ja im Interesse von beiden Seiten.

INTERVIEW: LISBETH HERGER

Meine Erfahrungen als Beraterin von Thailänderinnen im FIZ

Meine erste Begegnung mit dem FIZ war 1993, als ich für thailändische Frauen übersetzte. Im gleichen Jahr erlebte ich den Aufbau des Deutschkurses für Thai-Frauen und war auch als Deutschlehrerin für Anfängerinnen tätig, bevor ich eine feste Stelle im Xenia in Bern hatte. Die Vernetzung mit dem FIZ und andern Frauenorganisationen hat mein Selbstbewusstsein gestärkt und meinen Horizont erweitert, vor allem bezüglich der Themen Ausländerrecht und Frauenhandel. Bevor ich durch meine Heirat mit einem Schweizer hierher gekommen bin, habe ich mich in Thailand bereits mit den Themen Migration, Frauen- und Kinderprostitution auseinandergesetzt.

Seit April 2001 gehöre ich zu den Mitarbeiterinnen des FIZ. Meine Hauptverantwortung ist die Beratung von Thai-Frauen, die zum Teil wenig oder keine Deutschkenntnisse haben. Thai-Frauen haben oft zu wenig Zugang zu Informationen, zudem ist die Inanspruchnahme von institutionalisierten Hilfsangeboten in der Schweiz neu für sie.

Bei der Beratung von Thai-Frauen sind mir folgende Punkte wichtig:

Information über Hilfe und Angebote des FIZ

Der Umgang mit Institutionen und Behörden in Thailand ist oft mit Bürokratie, Machtmissbrauch und Hierarchie verbunden. Diese Er-

fahrungen lösen Angst und Unsicherheit bei den Frauen aus. Sie befürchten, von den Beraterinnen nicht ernst genommen zu werden. Mir ist es wichtig, Thailänderinnen darüber zu informieren, welche Unterstützung das FIZ anbieten kann, damit sie sich eine Problemlösung vorstellen können.

Selbstverantwortung

Bei Problemen beziehen Thailänderinnen – durch ihr kollektives Gesellschaftsverständnis – oft Drittpersonen wie Freundinnen, Familienmitglieder usw. ein. Auch in die Beratungen kommen sie manchmal mit zwei oder drei Freundinnen. Auch nach der Beratung haben die verschiedenen Empfehlungen von Freundinnen grosses Gewicht. Ich empfehle jeweils, dass die Begleiterinnen draussen warten. Wenn die Rat Suchende Frau deren Anwesenheit wünscht, erkläre ich die Wichtigkeit von Schweigepflicht und Selbstbestimmung der Rat Suchenden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Wegen Problemen mit der deutschen Sprache fühlen sich viele Thailänderinnen unsicher, die nötigen persönlichen Unterlagen von den Gemeinden, Behörden oder Banken alleine zu organisieren. Eine kleine Notiz auf Deutsch kann da eine grosse Hilfe für sie sein. Wenn es ihnen dann gelingt, bedeutet dies eine Stärkung ihres Selbstvertrauens.

Mehr Zeit für die Beratung

Manchmal braucht eine Frau mehrere Beratungen. Zum Beispiel, wenn sie wegen ihren Eheproblemen zu uns kommt und über die Konsequenzen einer Trennung oder Scheidung mehr wissen will, so werden je nachdem neben Aufenthaltsrecht, auch die Opferhilfe, Arbeitsrecht und Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung, Kindererziehung, Schulsystem und Steuern zum Thema.

Nach einem Jahr als Beraterin erfahre ich eine grosse Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Rat Suchenden. Hierzu möchte ich ein paar Beispiele nennen:

- Viele Frauen haben an Selbstvertrauen gewonnen und kommen für die nächsten Termine alleine, ohne Begleitung ihrer Freundinnen.
- Frauen, die zum ersten Mal durch die Empfehlung anderer Rat Suchenden zum FIZ kommen, wissen oft bereits über das FIZ Bescheid und darüber, wie sie sich für die Beratung vorbereiten können (Zeitvorstellungen, wichtige Unterlagen etc). Das heisst, die Rat Suchenden leisten auch Vermittlungs- und Informationsarbeit.

Mein grosser Wunsch ist es, dass möglichst viele Thailänderinnen Zugang zu Informationen haben und andere Frauen mit ihrem Wissen unterstützen können.

Danke!

Zu unserer grossen Freude konnten unser Unkosten für den Umzug dank Ihren Spenden gedeckt werden. Herzlichen Dank nochmals an alle, die uns damit ihre Solidarität gezeigt haben. Auch im laufenden Jahr sind wir auf Ihre ideelle und finanzielle Unterstützung angewiesen.

Personelle Wechsel

Vera Sašdi hat während dreier Jahre unsere Adresskartei (Mitglieder und SpenderInnen) kompetent und mit viel Sorgfalt aktuell gehalten. Ebenso war sie zuständig für das Archiv, für Bestellungen und administrative Arbeiten, welche sie ebenso zuverlässig erledigte. Dafür sprechen wir ihr unseren herzlichsten Dank aus. Vera hat das FIZ im Februar 2002 verlassen, weil sie sich einer neuen Tätigkeit im Naturama Aargau widmet. Als Nachfolgerin konnten wir Sônia Jordí gewinnen, die im März im FIZ angefangen hat. Sônia ist aus Brasilien und engagiert sich seit Jahren bei Cebrac, einem brasilianischen Kulturzentrum. Wir freuen uns über die Zusammenarbeit.

Vorstand

Amtierende Vorstandsfrauen sind: Gabriela Gwerder (Co-Präsidentin und Personalfragen), Elisabeth Aeberli (Co-Präsidentin und Finanzen), Regula Erazo (Ressort Beratung), Regula Fiechter (Ressort Projekte), Lisbeth Herger (Ressort Öffentlichkeitsarbeit).

Aufruf

Das Netzwerk «Solidarität mit illegalisierten Frauen» sucht weitere Frauen, die sich aktiv in der Unterstützung von Frauen ohne Aufenthaltsstatus engagieren möchten. Das Netzwerk existiert seit 1996 und hat neben konkreten Hilfsangeboten (medizinische und soziale Versorgung) auch die Studie über illegalisierte Hausangestellte initiiert, begleitet und in die Öffentlichkeit gebracht. Interessentinnen melden sich bei: Carminha Pereira, FIZ.

Veranstaltung

Am 11. Juni organisiert das FIZ zusammen mit dem Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Zürich eine Podiumsdiskussion zum Frauenhandel: Zum einen wird der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe, welche die Situation in der Schweiz analysierte und einen Massnahmenkatalog entwickelte, vorgestellt werden. Zum andern wird mit VertreterInnen von Politik, Justiz und OpfervertreterInnen eine Diskussion über diesen Bericht sowie über erstrebenswerte Veränderungen diskutiert. Alle sind herzlich eingeladen. Stadthaus Zürich, Musiksaal, Dienstag 11. Juni 2002, 18.15 Uhr.

Talon

- Ich werde Mitglied beim FIZ und erhalte zweimal pro Jahr den Rundbrief
Die Mitgliedschaft kostet pro Jahr für Verdienende Fr. 50.–, für Nichtverdienende Fr. 30.– und für Kollektive Fr. 200.–

- Bitte schicken Sie mir weitere Informationen über das FIZ

Ich bestelle

- _____ Expl. des FIZ-Buches «Entschieden im Abseits – Frauen in der Migration»
(erschienen im Limmat Verlag) à Fr. 28.– (plus Porto)
- _____ Expl. der Dokumentation «Migration von Frauen aus Mittel- und Osteuropa in die Schweiz»
à Fr. 15.– (plus Porto)
- _____ Expl. der Broschüre «illegal unentbehrlich»: Hausangestellte ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Region Zürich, à Fr. 8.– (plus Porto). Bitte Sprache angeben:
Deutsch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Französisch, Slowakisch oder Serbisch
- _____ Expl. des Leitfadens «Leben und Arbeiten in der Schweiz» à Fr. 8.– für Migrantinnen
und Fr. 20.– für Organisationen (inkl. Versandkosten). Bitte Sprache angeben:
Spanisch, Portugiesisch, Französisch, Englisch, Russisch oder Thai

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Einsenden an FIZ, Badenerstrasse 134, 8004 Zürich

Impressum

Rundbrief 30
Mai 2002

FIZ, Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa
Badenerstrasse 134
8004 Zürich
Tel. 01 240 44 22
Fax 01 240 44 23
E-Mail:
fiz-mail@access.ch
PC 80-38029-6

Redaktion:

Doro Winkler und
Marianne Schertenleib

Fotos:

Olivia Heussler

Layout:

Clerici Partner, Zürich

Druck:

Genopress, Zürich
Papier aus 100%
chlorfrei gebleichten
Rohstoffen

Der Rundbrief erscheint
zweimal jährlich